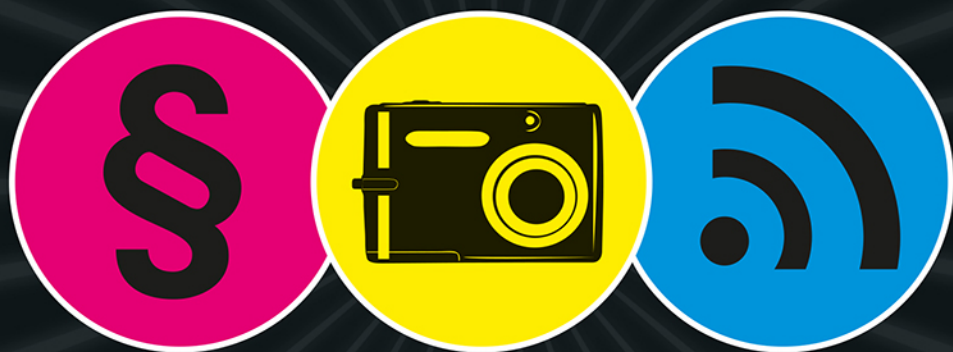


Robert Golz
Marie Slowiocek-Mannsfeld



Fotos

rechtssicher nutzen im

Internet



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
-------------------	----------

Über die Autoren	10
-------------------------	-----------

Teil 1: Fotos rechtssicher verwenden	11
---	-----------

1 Wann ist ein Foto geschützt?	13
1.1 Schutz als Lichtbildwerk	14
1.2 Schutz als Lichtbild	16
1.3 Ist die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerk und Lichtbild relevant?	20
1.4 Wie erlangt ein Foto Urheberschutz?	21

2 Ich möchte ein Foto nutzen – welche Rechte brauche ich?	25
2.1 Die zwei Arten von Rechten des Fotografen	26
2.2 Die wichtigsten Rechte für die Verwendung von Fotos im Internet	28
2.3 Das Recht der Erstveröffentlichung	29
2.4 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – »Internetrecht«.	30
2.5 Die öffentliche Wiedergabe, zum Beispiel mittels Framing	31
2.6 Das Recht zur Vervielfältigung des Fotos	33
2.7 Pflicht zur Nennung des Fotografen	34

3 Ich will das Foto auch bearbeiten dürfen	39
3.1 Schutz vor Bearbeitungen des Fotos	40
3.2 Schutz vor Beeinträchtigungen des Fotos	44
3.3 Bearbeitungsrecht sicherstellen	47
3.4 Noch Inspiration oder schon Kopie – die freie Benutzung und der Motivschutz	48

4	Was sollte vertraglich geregelt werden?	55
4.1	Grundlagen des Lizenzvertrags	56
4.2	Die vertraglichen Nutzungsrechte	61
4.3	Welche Rechte des Urhebers sind noch zu beachten?	70
4.4	Beispielklausel: Nutzungsrechte	74
4.5	Checkliste: Lizenzvertrag	75
4.6	Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	76
4.7	Checkliste: Nutzungsrechte in den AGB	77
4.8	Weitreichende Rechteeinräumung für Facebook, Twitter & Co.	78
4.9	Der Werkvertrag	81

5	Die Ausnahmen: Wann man keine Lizenz braucht	83
5.1	Ausnahmen des Urheberrechts	84

6	Fotos aus dem Internet	91
6.1	Stockfotos und Onlineagenturen	92
6.2	Die Nutzungsbedingungen der Agenturen im Einzelnen	95
6.3	Creative-Commons-Lizenzen	104
6.4	Kostenlose Fotos – Google-Bildersuche, Wikimedia und Co.	119
6.5	Fotos einbinden über Links und Embedded Content	120
6.6	Fotos aus den sozialen Medien	122

Teil 2: Worauf achten bei Fotos von Personen und Sachen? 127

7	Fotos von Sachen	129
7.1	Grundsatz: Kein Recht am Bild der eigenen Sache	130
7.2	Aufnahmen auf Privatgelände – Property Release	131
7.3	Persönlichkeitsrechte	135
7.4	Schutzrechte Dritter – Marken, Urheberrechte, Designs und Co.	137

8	Fotos von Personen – das Recht am eigenen Bild	161
8.1	Was regelt das Gesetz? – Die Systematik des KUG	162
8.2	Was versteht man unter Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung?	163
8.3	Was ist ein Bildnis?	164
8.4	Einwilligung des Abgebildeten	165
8.5	Die Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild	171
8.6	Unzulässige Personenfotos.	189

Teil 3: Rechtsfolgen von Verstößen **195**

9	Konsequenzen der Rechtsverletzung	195
9.1	Wer ist überhaupt Rechteinhaber?	196
9.2	Welche Ansprüche drohen Ihnen im Fall einer Verletzung?	198
9.3	Wie setzt der Rechteinhaber seine Rechte durch?	209
9.4	Gibt es strafrechtliche Konsequenzen bei der unbefugten Foto- oder Bildnisverwendung?	213
9.5	Ihre Rechte gegenüber Dritten (Agenturen und Fotohersteller)	215

Index **219**

Einleitung

Fotos sind aus der digitalen Welt nicht wegzudenken und ihre Bedeutung wird weiter zunehmen. Egal ob Webshop, Online-Magazin, soziales Netzwerk oder Blog: eine *professionelle* Bebilderung ist ein wesentlicher Faktor im Wettbewerb um Kunden, Leser oder Reichweite und damit auch für den wirtschaftlichen Erfolg.

Dies gelingt aber nur, wenn Sie hierbei keine Rechte Dritter verletzen. Dieses Buch wird Sie dabei unterstützen, Bilder rechtskonform zu verwenden und keine Fehler zu machen. Anhand von praxisnahen Tipps, Hinweisen, Checklisten und Mustertexten erfahren Sie alles, was Sie über die Verwendung von Fotos im Internet wissen sollten.

Im ersten Teil des Buches werden die Grundlagen des Urheberrechts erläutert: Was ist Urheberrecht, wie entsteht es und welche Rechte des Fotografen müssen beachtet werden? Sie erfahren, was Sie beim Erwerb von Fotos beachten müssen, welche Rechte Sie benötigen und wie Sie dies vertraglich regeln. Es wird erläutert, wann Sie ausnahmsweise keine Lizenz benötigen und wie Sie erworbene Fotos bearbeiten und einsetzen dürfen. Ebenso wichtig ist die Auseinandersetzung mit Stockfoto-Agenturen und Gratis-Fotoanbietern im Internet. Sie bekommen einen Überblick über die AGB der wichtigsten Fotoagenturen und verstehen, was sich hinter der kostenlosen CC-Lizenz verbirgt.

Der zweite Teil des Buches setzt sich intensiv mit den Rechten Dritter an Fotos auseinander. In Kapitel 7 geht es darum, was man beachten muss, wenn Personen abgebildet sind. Was ist ein Model Release und wann brauche ich eines? Darf ich Fotos meiner Mitarbeiter ins Internet stellen? In Kapitel 8 wird erklärt, was bei Fotos von Sachen, Gebäuden und anderen Dingen zu beachten ist. Sie finden Wissenswertes zur Verwendung von Fotos mit Abbildungen von Marken, Designs und urheberrechtlich geschützten Werken und wie Sie diese verwenden können, ohne eine Abmahnung zu riskieren.

Im dritten Teil des Buches erfahren Sie schließlich, was passiert, wenn doch einmal etwas schiefgelaufen ist: Welche Rechte Sie haben, wenn ein bestelltes Foto nicht Ihren Vorstellungen entspricht, aber auch welche Rechte der Fotograf oder andere Rechteinhaber gegen Sie haben können, wenn Sie Fotos unrechtmäßig verwenden. Der allseits bekannte Unterlassungsanspruch wird ebenso erklärt, wie der weniger bekannte Auskunftsanspruch des Rechteinhabers und natürlich dessen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

Das Buch schafft Grundlagenwissen dafür, wie Sie sicher mit Fotos im Internet umgehen, dient aber ebenso als Nachschlagewerk für diejenigen, die sich nur punktuell über bestimmte Probleme und Rechtsfragen informieren möchten.

Über die Autoren



Robert Golz, LL.M. (Auckland) ist Partner bei HÄRTING Rechtsanwälte und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt liegen im Urheber-, Presse- und Persönlichkeitsrecht, wozu er auch regelmäßig publiziert und Vorträge hält, so z.B. auch als Lehrbeauftragter an der Medienakademie Berlin (Hochschule Mittweida) für Urheber- und Medienrecht. Er ist ferner Mitbetreiber und regelmäßiger Autor des HÄRTING Sportblogs, der sich Themen an der Schnittstelle zwischen Medien- und Sportrecht widmet.



Marie Slowiczek-Mannsfeld war 3 Jahre als Rechtsanwältin im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht für die Berliner Kanzlei HÄRTING Rechtsanwälte Part-GmbH tätig. Seit November 2016 ist sie Head of Legal der COPYTRACK GmbH, einem Rechtsdienstleister für Fotografen und Agenturen, der sich international für die Durchsetzung von Urheberrechten einsetzt. Neben dieser Tätigkeit hält sie Seminare und Vorträge zum Fotorecht. Aufgrund einer großen persönlichen Leidenschaft für die Fotografie ist sie nicht nur wegen Ihres Berufs für die Fragen und Probleme des Fotorechts sensibilisiert.

Kapitel 1

Wann ist ein Foto geschützt?

1.1	Schutz als Lichtbildwerk	14
1.2	Schutz als Lichtbild	16
1.3	Ist die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerk und Lichtbild relevant?	20
1.4	Wie erlangt ein Foto Urheberschutz?	21

Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Fotografie gerade auch außerhalb des rein künstlerischen Bereichs, also der klassischen Kunstfotografie, kommt nicht von ungefähr. Das Internet ist ein sehr visuelles Medium. Fotos bilden hier eine willkommene Möglichkeit, die eigenen Inhalte anschaulich zu präsentieren und von anderen abzugrenzen.

Im Unterschied zu anderen Werkarten tritt bei Fotos jedoch der Umstand hinzu, dass – egal wie profan sie sind – sie beinahe immer urheberrechtlich geschützt sind. Das bedeutet, dass dem Fotografen immer umfangreiche Rechte an dem Foto zustehen, die der Fotoverwender verletzt, wenn er sich keine Nutzungsrechte einräumen lässt. Umso wichtiger ist es für den Verwender von Fotos im Internet, diese Rechte und Pflichten wenigstens in den Grundzügen zu kennen.

Das Urheberrecht unterscheidet zwei Arten von Fotos – Lichtbildwerke und einfache Lichtbilder. Auch wenn beide Arten fast gleichwertig geschützt sind, kann dies z.B. im Verletzungsprozess eine Rolle spielen, wenn der Fotograf von einem unberechtigten Fotoverwender Schadensersatz fordert. Aus diesem Grund ist es hilfreich, die Unterschiede zwischen den beiden Arten zu kennen.

1.1 Schutz als Lichtbildwerk

Der Schutz des Fotos folgt aus dem Urheberrechtsgesetz, nachfolgend nur *UrhG* genannt. Eigentlich schützt das Urheberrecht nur »Werke«. Werke in diesem Sinne setzen eine *persönliche geistige Schöpfung* voraus. Fotos können danach als sog. *Lichtbildwerke* geschützt sein, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.

Der Begriff des Lichtbildwerks erfasst alle Verfahren der Bildaufzeichnung, die Bilder mittels strahlender Energie erzeugen. Die technische Art der Herstellung der Fotografie (Art der Fotokamera) ist hierbei ebenso *unbeachtlich* wie die Speicherform (analog oder digital).

Grundvoraussetzung ist, dass das Foto *von einem Menschen* geschaffen wurde und *kein Zufallsergebnis* darstellt.

Beispiel

Das berühmte »Affen-Selfie« eines Schwarzen Makaken, der die Kamera eines Naturfotografen stibitzte und sodann eine Vielzahl von Fotos schoss, genießt keinen Schutz als Lichtbildwerk.

Der Fotograf sah dies anders und ging gegen das Internet-Lexikon Wikipedia vor, das die Fotos verwendet hatte. Aber der Fotograf besitzt keine Urheberrechte an dem Foto, denn er hat weder den Auslöser selbst betätigt noch das Foto arrangiert. Es war ein reines Zufallsprodukt.

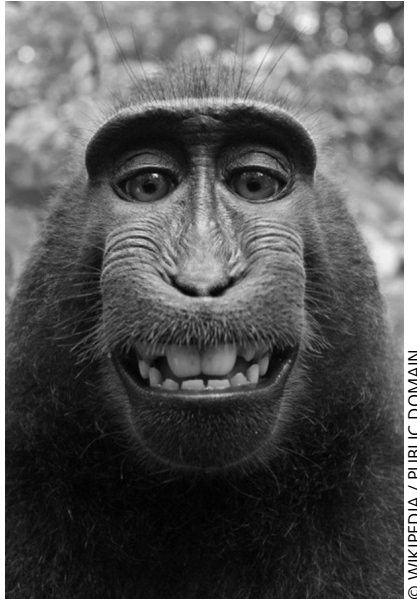


Abb. 1.1: Makake

Voraussetzung für ein Lichtbildwerk ist weiter, dass das Foto die notwendige *Schöpfungs-*(auch *Gestaltungs-*)*höhe* aufweist, also eine individuelle Betrachtungsweise und künstlerische Aussage des Fotografen erkennen lässt, die sich von der lediglich gefälligen Abbildung abhebt. Kurzum: Es darf *nicht lediglich Resultat einer routinemäßigen, rein handwerklichen Tätigkeit* oder ein »Schnappschuss« sein.

Hinweis

Zu beurteilen ist dies z.B. anhand des gewählten Motivs und des Arrangements, aber auch der erkennbaren Ausdruckstechniken, wie Verhältnis Licht/Schatten, des Kontrastes, der Perspektivwahl und des Bildausschnitts oder der Blendeneinstellung.



Die *Anforderungen* an die notwendige Schöpfungshöhe sind aber *nicht besonders hoch*. Es gilt hier das Prinzip der sog. »kleinen Münze«, einem herabgesetzten Bewertungsmaßstab mit nicht allzu hohen Schutzanforderungen.



Wichtig

Ausreichend ist danach ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung, wie es in der Regel schon bei einfachen Fotografien gegeben ist. Eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung bedarf es danach für den Schutz als Lichtbildwerk nicht (BGH, Urteil vom 3.11.1999 – I ZR 55/97).



Abb. 1.2: Lichtbildwerk

Weist eine Fotografie die vorstehenden Werkmerkmale auf, so genießt sie als *Lichtbildwerk* den Schutz des Urheberrechts.

1.2 Schutz als Lichtbild

Erfüllt ein Foto nicht die Voraussetzungen des *Lichtbildwerks*schutzes, was z.B. bei einfachen eBay-Verkaufsfotos im privaten Bereich oder Urlaubsschnappschüssen mit dem Smartphone der Fall sein wird, heißt dies jedoch nicht, dass überhaupt kein Schutz nach dem UrhG besteht.

Diese Fotos können als *Lichtbild* oder *ähnlich wie Lichtbilder hergestellte Erzeugnisse* geschützt sein, § 72 UrhG.

Sie genießen *denselben Schutz* wie die Lichtbildwerke und werden diesen damit praktisch gleichgestellt. Praktische Relevanz erlangt die Unterscheidung jedoch unter Umständen dann, wenn es um die Frage geht, ob die Urheberrechte verletzt wurden und in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, hierzu Abschnitt 1.3.

Wichtig

Der Lichtbildschutz hat zur Folge, dass *faktisch jedes Foto* den weitreichenden Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt.



Die Voraussetzungen an den Lichtbildschutz sind denkbar gering. Das Lichtbild kann auch das Ergebnis einer rein technischen Leistung sein.

Wichtig

Der Schutz eines Fotos als Lichtbild setzt keinerlei handwerkliche oder sogar künstlerische Fähigkeit voraus.



Voraussetzung für den Lichtbildschutz ist lediglich ein *Mindestmaß an geistiger Leistung*, die z.B. auch allein in der Festlegung der Aufnahmebedingungen liegen kann, die die Zuordnung der Aufnahme zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglicht.

Beispiel



CHEFKOCH
www.chefkoch.de

Spargelrisotto

Zwiebelwürfel und Reis in Öl andünsten, mit Brühe aufgießen. Spargel schälen, in Stücke schneiden und mit dem Knoblauch zum Reis geben. Aufkochen lassen und ca. 15 Minuten bei schwacher Hitze ausquellen lassen. Butter, Käse und Pfeffer unterheben. Mit gehacktem Basilikum bestreuen.

Zubereitungszeit: 20 Minuten
Schwierigkeitsgrad: normal
kJ/kcal p. P.: keine Angabe /



Auch einfachste Fotoaufnahmen von Speisen sind urheberrechtlich geschützt, wie z.B. das vorstehende Foto eines Spargelrisottos (BGH, Urteil vom 12.11.2009 – I ZR 166/07 – *marions-kochbuch.de*).

Auch muss es sich um ein sog. Urbild, also die erstmalige fotografische Fixierung handeln. Ein »Bild vom Bild« wäre demnach nicht als Lichtbild geschützt.

Erfasst werden als *Lichtbilder* z.B.:

- ▶ Urlaubsschnappschüsse
- ▶ einfache Produktfotos
- ▶ Selfies
- ▶ Gutachterfotos, z.B. in verkehrsgerichtlichen Verfahren
- ▶ Fotos von Lebensmitteln für Rezeptwebseiten

Geschützt sind aber auch *ähnlich wie Lichtbilder hergestellte Erzeugnisse*, z.B.:

- ▶ Standbilder einer Wetterkamera
- ▶ Satellitenaufnahmen
- ▶ Luftbildaufnahmen
- ▶ Ultraschallbilder
- ▶ Passbilder eines Automaten
- ▶ Radarfotos

Keine Lichtbilder oder *ähnlich wie Lichtbilder hergestellte Erzeugnisse* sind:

- ▶ Fotokopien
- ▶ Abzüge von Fotos
- ▶ CAD- oder CAM-Bilder

Computergrafiken und -animationen sind ebenfalls keine Lichtbilder. Der schöpferische Akt liegt in der Programmierung und nicht in der Bildherstellung. Solche Bilder können aber als Werke der bildenden Künste urheberrechtlich geschützt sein (OLG Hamm, Urteil vom 24.8.2004 – 4 U 51/04).

Umstritten ist, wie *technische Reproduktionsbilder*, also Fotos, die lediglich ein vorbestehendes zweidimensionales, in der Regel gemeinfreies Werk (z.B. ein Gemälde in einem Museum) identisch abbilden, zu bewerten sind.

Beispiel

Die Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim hatten Abmahnungen gegen Webseitenbetreiber wegen der Verwendung eines alten Richard-Wagner-Porträts ausgesprochen. Das fotografierte Porträt selbst genoss keinen Schutz nach dem UrhG mehr. Das Foto stammte aus Wikipedia. Das LG Berlin sah auch in der Reproduktionsfotografie ein geschütztes Lichtbild. Das Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung trete bei Gemäldefotografien in der verzerrungsfreien Wiedergabe des Kunstwerkes unter Ausblendung von Lichtreflexen unter der Wahl des Bildausschnittes zutage (LG Berlin, Urteil vom 19.5.2015 – 16 O 175/15).

Beispiel

In einem anderen Fall hat wieder ein Museum eine Reproduktionsfotografie eines gemeinfreien Gemäldes anfertigen lassen, die die Museumsbesucher erwerben konnten. Das Fotografieren selbst war in dem Museum nicht gestattet. Ein Dritter hatte das Foto ohne Genehmigung verwendet. Das AG Nürnberg sah in der Reproduktionsfotografie jedoch ein geschütztes Lichtbild, verneinte dann aber im Ergebnis den Schutz, weil das Museum das Fotografieren des gemeinfreien Gemäldes untersagte und damit die Regelung zur Gemeinfreiheit von Werken und der damit verbundenen gesetzgeberischen Wertung unterließ.

Hierbei muss zwischen der rein technischen Reproduktion (etwa die Vielfältigung von Dia-Positiven) und der fotografischen Reproduktion unterschieden werden. Letzterer kann der Lichtbildschutz wohl nicht abgesprochen werden.

Die fotografische Reproduktion, sprich die Aufnahme z.B. eines Gemäldes, erfordert einiges an handwerklichem Können mit Blick auf Beleuchtung und Wahl der Kameraausrüstung. Damit legt der Fotograf die Aufnahmebedingungen selbst fest, was ihn als Lichtbildner erkennen lässt.



Hinweis

Auch bei Reproduktionsfotografien, insbesondere von Gemälden, handelt es sich um Lichtbilder, die grundsätzlich dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Ungeachtet dessen kann ein Museum aber durch Fotografieverbote die Anfertigung von Fotografien der ausgestellten Werke untersagen. Hierzu hier mehr in Abschnitt 7.2

Bei der rein technischen Reproduktion werden dagegen allein durch eine technische Einrichtung Kopien des Originals angefertigt.

1.3 Ist die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerk und Lichtbild relevant?

Ja. Auch wenn praktisch alle Fotos unter den Schutz des UrhG fallen, kann die Unterscheidung praktische Relevanz haben.

Zum einen besteht ein Unterschied bei den sog. *Schutzfristen*, also dem Zeitraum, für den der Urheber Schutz für die Fotos beanspruchen kann. Nach Ablauf der Schutzfrist werden die Fotos *gemeinfrei*. Sie können dann beliebig verwertet werden. Einer Erlaubnis des Urhebers bedarf es dann nicht mehr.

Der Urheberrechtsschutz bei Lichtbildwerken erlischt *70 Jahre nach dem Tod des Urhebers*, § 64 UrhG.

Beispiel

Der Fotograf Helmut Newton verstarb am 23.1.2004. Seine Werke sind in Deutschland demnach bis zum 31.12.2074 geschützt.

Lichtbilder haben lediglich eine Schutzdauer von *50 Jahren* nach ihrem ersten *Erscheinen* oder ihrer *öffentlichen Wiedergabe*, je nachdem was früher erfolgt ist, und vorausgesetzt, dass die *Herstellung* des Lichtbildes zu diesem Zeitpunkt nicht länger als 50 Jahre zurückliegt, § 72 Abs. 3 UrhG. Wenn das Lichtbild innerhalb der 50 Jahre weder erschienen ist noch öffentlich wiedergegeben wurde, erlischt der Schutz 50 Jahre nach der *Herstellung*. Im Ergebnis kann ein Lichtbild danach maximal 100 Jahre

geschützt sein, wenn es im 50. Jahr nach seiner Herstellung erstmals erscheint oder öffentlich wiedergegeben wird.

Beispiel

Der im Jahr 2000 angefertigte Urlaubsschnappschuss wird im Jahr 2015 auf Facebook für alle sichtbar eingestellt. Der Schutz endet dann im Jahr 2065. Ein zwischenzeitlicher Tod des Fotografen ist ohne Einfluss auf die Schutzdauer.

Tipp

Aufgrund diverser Gesetzesänderungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzfristen und Übergangsregelungen der §§ 135a ff. UrhG kann die Berechnung der Schutzfrist im Einzelfall recht kompliziert sein. Hier empfiehlt sich der Gang zum spezialisierten Rechtsanwalt.



Zum anderen ist der Schutz gegen das *Nachstellen von Motiven* (siehe hierzu Abschnitt 3.4) oder gegen das Bearbeiten von Fotos, die sog. *unfreie Bearbeitung*, bei Lichtbildern nicht in dem Umfang gegeben wie bei Lichtbildwerken, § 23 UrhG (siehe hierzu Abschnitt 3.1).

Schließlich wird der im Falle einer Verletzung der Urheberrechte an einem Foto zu zahlende *Lizenzschadensersatz* bei einem Lichtbildwerk höher anzusetzen sein als bei einem Lichtbild (siehe hierzu Abschnitt 9.2.3).

1.4 Wie erlangt ein Foto Urheberrecht?

Bedarf es einer Eintragung in einem Register oder einer sonstigen Erklärung? Muss man sich das Urheberrecht vorbehalten?

Ein klares *Nein*.

Der Schutz eines Fotos als Lichtbildwerk oder Lichtbild besteht *automatisch*.

Für den Schutz nach dem UrhG in Deutschland ist insbesondere auch nicht Voraussetzung, dass das Foto mit einem *Copyright-Hinweis*, wie dem ©-Symbol, gekennzeichnet ist oder der Urheber sich auf sonstige Weise die Urheberrechte an dem Foto vorbehält.



Wichtig

Der Schutz eines Fotos nach dem UrhG erfordert keinen Hinweis, dass ein Urheberrecht an dem Foto zugunsten des Fotografen besteht, oder sonstige Erklärungen. Der Schutz besteht automatisch durch das Gesetz.

Entsprechende auf fast jeder Webseite im Impressum zu findende Hinweise und Erklärungen, wonach der Webseitenbetreiber sich die Urheberrechte an den dargestellten Inhalten vorbehält oder auf deren Schutz durch das Urheberrecht hinweist, etwa in der folgenden Form, sind für den Schutz nicht erforderlich.

Beispiel

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers ...

Eine andere Frage ist, wie der Urheber seine Fotos gegen eine unkontrollierte Verwendung im Internet schützen oder auch seine Urheberschaft nachweisen kann. Einen vollständigen technischen und zugleich praktikablen Schutz von Fotos im Internet gibt es bisher nicht. Dem Rechteinhaber verbleibt daher wohl nur die Möglichkeit, den Rechtsverstoß zu gut wie möglich nachweisbar zu machen, etwa durch in der Bilddatei oder in dem Foto selbst hinterlegte Wasserzeichen oder Signaturen und indem er die Original-Dateien (RAW-Datei, die komplette Serie, aus der das Foto stammt) aufbewahrt.

Fazit

Praktisch jedes Foto, das von einem Menschen gemacht wurde, genießt Urheberschutz. Damit bedarf die Verwendung von Fotos, die man im Internet zahlreich findet, sei es in einem Webshop, auf einem Blog oder als Ergebnis der Google-Bildersuche stets der Zustimmung des Urhebers. Sie dürfen also nicht einfach Fotos von fremden Internetseiten verwenden, auch wenn sich dort kein Hinweis auf die Urheberschaft findet. Der Urheberschutz an dem Foto entsteht ganz automatisch im Augenblick der Fertigstellung des Fotos. Es muss weder registriert noch mit einem Copyright-Hinweis markiert werden. Die Zustimmung zur Nutzung des Fotos kann nur der Urheber oder ein Lizenznehmer des Fotografen erteilen, dem das Recht eingeräumt wurde, anderen Rechte an den Fotos einzuräumen. Etwas anderes kann ausnahmsweise nur dann gelten, wenn das Gesetz die Nutzung gestattet (siehe hierzu Abschnitt 5.1) oder der Fotograf der Verwendung zugestimmt hat, etwa in Form einer CC-Lizenz (siehe hierzu Abschnitt 6.3).

Index

A

Abmahnung 209
Abschlussklärung 212
Adobe Stock 100
Ähnlich wie Lichtbilder hergestellte Erzeugnisse 16
Aktivlegitimation 62
Allgemeine Geschäftsbedingungen 76
Amazon 125
Andere Beeinträchtigung 44
Andere Umgestaltungen 40
Änderungsverbot 89, 151
Anpassung
 Format und Auflösung 47
Arbeitsverhältnis 166
Aufnahme
 Landschaft oder Örtlichkeit 185
Auftragsarbeit 47
Auskunftsanspruch 200
Ausschließliches Nutzungsrecht 61
Ausschnitt 41, 44, 46
Automatischer Schutz 21

B

Bearbeitung 40
 unfreie 21, 40, 49
Bearbeitungsrecht 40, 47, 70
 Musterformulierung 48, 70
Beeinträchtigung 45
 andere 44
Beiwerk 147, 185
Benutzung
 freie 48, 49
 markenmäßige 153
Benutzungsmarke 152
Berechtigtes Interesse 189
Bereich der Zeitgeschichte 172
Berichterstattung 144
 Tagesereignisse 86
Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse 144
Beschränkte Geschäftsfähigkeit 167
Beschränkung
 inhaltliche 62
 räumliche 62
 zeitliche 62

BestWater 31
Betriebsgelände 133
Bezeichnung
 geschäftliche 153
Bildagentur 92
Bildbearbeitung 41
Bildnachweis 95
Bildnis 164
Bildquellenangabe 95
Buy-out 61
Buy-out-Vertrag 66

C

CC-Lizenz 105, 206
 Bearbeitung 105
 by 111
 by-nc 113
 by-nc-nd 115
 by-nc-sa 114
 by-nd 113
 by-sa 112
 Haftungsausschluss 118
 kommerziell 116
 Namensnennung 105
 portierte Fassung 106
 Rechte Dritter 118
 Urheber- und Rechteangaben 108
 Weitergabe des Werks 105
Commons Deed 105
Copyright-Hinweis 21
Copyright-Informationen 95
Creative Commons 105
Creative Commons Public Licences 105
Creative-Commons-Lizenz 104

D

Datenspeicherung 33
Dauer
 Lichtbildschutz 20
 Lichtbildwerkschutz 20
Deep-Link 30, 120
Depositphotos 102
Design 137, 156
Designrecht 131, 156
Designregister 156
Designschutz 156

E

Eigenart

- werbliche 53

Eigentumsrecht 132

Einfaches Nutzungsrecht 61

Einstweilige Verfügung 212

Einwilligung 165

- Art, Zweck und Umfang der Veröffentlichung 167

- ausdrücklich 167

- Bildagentur 168

- Fotodatenbank 168

- Pornografie 168

- Schriftform 166

- stillschweigend 167, 169

- Vergütung 166

- Werbung 168

- Widerruf 170

Element

- gemeinfreies 50

Embedded Content 120

Enkelrecht 62

Entgangener Gewinn 203

Entstellung 27, 41, 44

Erforderlich nach dem Vertragszweck 47

Erkennbarkeit 165

Erstveröffentlichungsrecht 27

F

Facebook 28, 122

- teilen 124

Facebook-Teilen-Button 124

Farb- oder Kontrastveränderung 41

Flickr 119, 123

Foto

- Kopie 33

- nachstellen 48

- speichern 33

Fotografie

- künstlerische 188

Fotokonzzept 50

Fotokopie 18

Fotolia 100

Fotomontage 41

Framing 30, 120

Freie Benutzung 48, 49

G

Galerie 133

Gebrauchsmuster 159

Geldentschädigung 201, 207

Gemeinfrei 20

Gemeinfreies Element 50

Gemeingut 50

Geschäftliche Bezeichnung 153

Geschäftsfähigkeit

- beschränkte 167

Geschäftsunfähigkeit 166

Geschmacksmusterrecht 156

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 53

Gestaltungselement 51

Getty Images 95

Gewinn

- entgangener 203

Google-Bildersuche 119

Grund

- öffentlicher 130

Gutgläubensschutz 57

H

Haftungsfreistellung 59

Hashtag 124

Hausordnung 131, 133

Hausrecht 133

Hausrechtsinhaber 133

Herstellung 163

Honorarübersichten der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) 71

Hyperlink 30

I

Immaterialgüterrechte 137

Impressum 37

Inspiration 48, 49

Instagram 122

Interesse

- berechtigtes 189

Internetrecht 30

Intimsphäre 191

iStock 97

K

Kein Recht am Bild der eigenen Sache 130

Kerngleicher Verstoß 210

Kind

- minderjähriges 181

Klage 213

Kleine Münze 16

Kopie

- Fotos 33

- Privatkopie 85

KUG 162

Künftige Werke 59
 Kunst 188
 Künstlerische Fotografie 188
 Kunsturhebergesetz 162

L

Lichtbild 16
 nachstellen 49
 Lichtbildschutz
 Dauer 20
 Lichtbildwerk 14
 nachstellen 49
 Lichtbildwerkschutz
 Dauer 20
 Link 120
 Lizenzanalogie 204
 Lizenzbedingung 93
 Lizenzmodell
 lizenzfrei 95
 lizenzpflichtig 95
 rights-ready 95
 Lizenzschadensersatz 21
 Lizenzvertrag 56

M

Marke 137, 151
 Markenmäßige Benutzung 153
 Markenrecht 131
 Markenregister 152
 Markenschutz 152
 Markenverletzung 153
 MFM-Tabellen 205
 Minderjähriges Kind 181
 Missverhältnis
 auffälliges 72
 Model-Release 58, 165
 Motiv 50
 nachstellen 21, 50
 Motivschutz 50
 Mouse-over 111
 Musterformulierung
 Bearbeitungsrecht 48, 70

N

Nachahmung 53
 Nachkolorierung 41
 Nachstellen von Motiven 21
 Neues Publikum 31
 Nichtausübung 72
 Nutzung
 redaktionelle 63

Nutzungsart
 unbekannte 59
 Nutzungsrecht 61
 ausschließliches 61
 Beispielsklausel 74
 einfaches 61
 Übertragung 66

O

Öffentliche Wiedergabe 31
 Öffentliche Zurschaustellung 163
 Öffentlicher Grund 130
 Öffentlichkeit 27
 Online-Archiv 176

P

Panoramafreiheit 86, 140
 Patent 159
 Persönliche geistige Schöpfung 14
 Persönlichkeitsrecht 135
 Photoshop 41
 Pixabay 119
 Pixelio 103
 Plagiat 49
 Presse 144
 Pressefreiheit 144
 Privater Raum 46
 Privatgebrauch 149
 Privatgelände 131
 Privatkopie 85, 86, 149
 Privatsphäre 190
 Produktfoto 18
 Prominente 182
 Property Release 132
 Public Domain 116
 Publikum
 neues 31

Q

Quellenangabe 86, 95

R

Raum
 privater 46
 Ready made 50
 Recht 72
 am Bild der eigenen Sache 130
 am eigenen Bild 162
 Bearbeitungsrecht 40
 der Erstveröffentlichung 29

der öffentlichen Zugänglichmachung 30
 Designrecht 131
 Eigentumsrecht 132
 Erstveröffentlichungsrecht 27
 Geschmacksmusterrecht 156
 Hausrecht 133
 Immaterialgüterrechte 137
 Internetrecht 30
 Markenrecht 131
 Nutzungsrecht 61
 Persönlichkeitsrecht 135
 Urheberpersönlichkeitsrecht 26, 27, 208
 Urheberrecht 131
 Verbreitungsrecht 34
 Verwertungsrecht 26
 Verwertungsrecht des Eigentümers 131
 Verwertungsrechte 27
 Zitierrecht 84
 zur Bearbeitung 47, 70
 zur Vervielfältigung 33
 Recht am eigenen Bild
 Abwägung zu Pressefreiheit 173
 Alltagsituationen 179
 Begleitpersonen 180
 Minderjährige Kinder 181
 Personen des öffentlichen Interesses 178
 Recht auf Vergessenwerden 177
 Rechtsgarantie 59
 Rechtekette
 lückenlose 57
 Registermarke 152
 Reproduktion 139
 Reproduktionsbild
 technisches 18
 Resozialisierungsinteresse 174
 Retusche 46
 Rückrufsrecht 72

S

Sach- und Rechtsmangel 215
 Sache 130
 Sachmangel 216
 Schadensberechnung 203
 Schadensersatzanspruch 201
 Schöpfung
 persönliche geistige 14
 Schöpfungshöhe 15, 41
 Schranke
 urheberrechtliche 139
 Schranken
 Urheberrecht 84
 Schriftform 56
 Schriftformgebot 59

Schutz
 automatischer 21
 Schutzdauer 20
 Schutzfrist 20
 Selbstöffnung
 der Privatsphäre 191
 Selfie 18
 Shutterstock 99
 Social Media 78
 Speichern
 auf Server 33
 Fotos 33
 Stadium 133
 Stockfoto 92, 93
 Lizenzmodelle 93
 Stockfotobörse 92
 Strafbewehrt 210
 Straßenfotografie 189

T

Technisches Reproduktionsbild 18
 Theater 133
 Thumbnail 41
 Time for prints 166
 Twitter
 Retweet 124

U

Überrumpelung 169
 Übertragung
 Nutzungsrecht 66
 Überzeugung
 gewandelte 73
 Umgestaltungen
 andere 40
 Unbekannte Nutzungsarten 59
 Unfreie Bearbeitung 21, 40, 49
 Unlauteres Verhalten 53
 Unterlassungsanspruch 198
 Unterlassungserklärung 199, 209
 strafbewehrte 199
 Unterlizenz 62
 Unternehmenskennzeichen 153
 Unwesentliches Beiwerk 86, 147
 Urheber
 Zustimmung 48
 Urheberangabe 86
 Urheberhinweis 22
 Urhebernennung 27, 34, 95, 206
 Urheberpersönlichkeitsrecht 26, 27, 208
 Urheberrecht 131
 Schranken 84

Urheberrechtsvermerk 95
 Urheberschaft
 Vermutung 196
 UWG 53

V

Veränderung 41
 Veranstaltungen 186
 Verbreitung 163
 Verbreitungsrecht 34
 Verdachtsberichterstattung 175
 Verfügungsgewalt 30
 Vergütung
 angemessene 66, 70
 Verhalten
 unlauteres 53
 Verjährung 213
 Verkörpertes Werk 50
 Verletzergewinn 204
 Verlinkung 30, 120
 Vermutung
 Urheberschaft 196
 Veröffentlichung 41, 163
 Verschulden
 Schadenersatzanspruch 201
 Verschuldensunabhängigkeit 199
 Verstoß
 kerngleicher 210
 Vertragsstrafe 209
 Vervielfältigungsrecht 33
 Verwendung
 widerrechtliche 198

Verwertungsrecht 26, 27
 Verwertungsrecht des Eigentümers 131
 Vorlagenmissbrauch 53

W

Werbezweck 47
 Werbliche Eigenart 53
 Werbung
 mit Prominenten 182
 Werk
 verkörpertes 50
 Werke
 künftige 59
 Werktitel 153
 Werkvertrag 81
 Widerrechtliche Verwendung 198
 Wiedergabe
 öffentliche 31
 Wiederholungsgefahr 199
 Wikimedia 119
 Wikipedia 119
 Wohnung 133

Z

Zitate 86, 157
 Zitierrecht 84
 Zoo 133
 Zugriffssphäre 30
 Zustimmung
 Urheber 48
 Zweckübertragungsregel 67